



BERICHT TECHNISCHE REICHWEITE UND EMPFANG REGIONALER FENSTERPROGRAMME 2018/2019

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT UND HINTERGRUND	03
1. TECHNISCHE REICHWEITE DER REGIONALFENSTERPROGRAMME RTL WEST UND SAT.1 NRW IN NRW	04
1.1 VIELFALT DER TECHNISCHEN VERBREITUNGSWEGE	05
1.1.1 TERRESTRISCHES FERNSEHEN	05
1.1.2 SATELLITENVERBREITUNG	05
1.1.3 VERBREITUNG ÜBER BREITBANDKABELNETZE (BKN)	05
1.1.4 VERBREITUNG ÜBER IPTV	06
1.2 ABSCHÄTZUNG DER TERRESTRISCHEN REICHWEITE	06
2. EMPFANG DER REGIONALFENSTERPROGRAMME RTL WEST UND SAT.1 NRW IN NRW	06
3. FAZIT	07

VORWORT UND HINTERGRUND

Regionalfensterprogramme stellen einen Beitrag zur Meinungsvielfalt dar. Vor diesem Hintergrund stellt der Gesetzgeber spezifische Anforderungen an die Veranstaltung und Programmgestaltung der Regionalfenster. § 25 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) regelt, dass in die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechtes Fensterprogramme aufzunehmen sind. Diese sollen aktuell und authentisch die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land darstellen. Der Regionalfensterveranstalter soll rechtlich unabhängig organisiert sein und ihm soll eine eigene, vom Hauptprogrammveranstalter gesonderte, Zulassung erteilt werden.

In § 25 RStV und in der hierauf bezogenen Normkonkretisierung durch die so genannte Fernsehfensterrichtlinie der Landesmedienanstalten ist ausgeführt, dass die regionalen Fenster montags bis freitags im Umfang von brutto 30 Minuten ausgestrahlt werden, wovon 20 Minuten einen Regionalbezug aufweisen müssen. Die beiden reichweitenstärksten deutschen Vollprogramme sind bundesweit derzeit RTL und SAT.1. In NRW werden daher in der Zeit von 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr das Regionalfenster SAT.1 NRW und in der Zeit von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr das Fenster RTL West ausgestrahlt. Die Landesanstalt für Medien NRW hat dem Veranstalter von SAT.1 NRW, der WestCom GmbH, eine Lizenz bis Juni 2025 erteilt. Die Lizenz für RTL West wurde von der Medienkommission im Juni 2018 verlängert. Sie endet nunmehr im Juni 2025.

Die Aufnahme von Regionalfensterprogrammen kann Bonuspunkte nach § 26 Abs.2 RStV bei Vorliegen von vorherrschender Meinungsmacht gewähren. Vom Zuschaueranteil kommen zwei Prozentpunkte in Abzug, wenn in das dem Unternehmen zurechenbare Vollprogramm Fensterprogramme aufgenommen werden. Der Rundfunkstaatsvertrag verknüpft zudem die wöchentliche Sendezeitpflicht für Drittsendezeitveranstalter (§ 31 Abs. 2 RStV) mit den Regelungen für Regionalfenster. Die Veranstalter von Drittsendezeiten erhalten ebenfalls eigene medienrechtliche Erlaubnisse für ihre Programme, die einen Beitrag zur Anbietervielfalt insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information leisten sollen. RTL und SAT.1 sind derzeit aufgrund ihrer vorherrschenden Meinungsmacht verpflichtet, wöchentlich mindestens 260 Minuten an sogenannten Drittsendezeiten anzubieten. Diese 260 Minuten können um 80 Minuten reduziert werden, wenn die Regionalfenster die Anforderungen nach § 25 Abs. 4 Satz 1 RStV erfüllen.

Die ZAK prüft jährlich die Erfüllung der Programmanforderungen aufgrund der eigens dafür in Auftrag gegebenen Studie „Inhaltsanalyse landesweit ausgestrahlter Regionalfenster in Fernsehvollprogrammen (SAT.1 und RTL)“, der sogenannten „Volpers-Studie“. Neben der redaktionellen Unabhängigkeit und dem Erfüllen der Programmanforderungen müssen die Regionalfensterprogramme zudem bundesweit mindestens 50 Prozent der Fernsehhaushalte erreichen, um auf die Drittsendezeit angerechnet werden zu können. Die Feststellung, ob und ggf. in welchem Umfang eine Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters zur Einräumung von Drittsendezeiten besteht, obliegt der KEK.

Derzeit erfüllen die Regionalfensterprogramme sowohl die Kriterien der redaktionellen Unabhängigkeit, der Programmanforderungen als auch die der technischen Verbreitung.

Der Gesetzgeber fordert die Landesanstalt für Medien NRW in § 88 Abs. 11 Landesmediengesetz NRW auf, jährlich über die technische Reichweite und den Empfang der regionalen Fensterprogramme zu berichten. Dieser Verpflichtung kommt sie mit diesem Bericht nach.

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber differenziert zwischen technischer Reichweite und Empfang der Fensterprogramme, ohne beide Begriffe exakt zu definieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass er unter technischer Reichweite und Empfang unterschiedliche Konzepte versteht. Die Landesanstalt für Medien NRW orientiert sich beim Begriff „Technische Reichweite“ auf Basis der Gemeinschaftsebene an der Überprüfung der Frage, ob ein Regionalfensterprogramm bundesweit mindestens 50 Prozent der Fernsehhaushalte erreicht. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Reichweite von Regionalfenstern bezieht sich laut KEK auf den Anteil der Fernsehhaushalte, in denen Regionalfenster empfangen werden können. Das sich im Haushalt befindliche Fernsehgerät muss auf den entsprechenden Verbreitungsweg tatsächlich ausgerichtet sein.

Die technischen Reichweiten von SAT.1 NRW und RTL West insgesamt und in den einzelnen Verbreitungswegen werden im ersten Teil des Berichtes untersucht.

Der Begriff des Empfangs zielt dagegen auf die tatsächliche Disposition eines Haushalts ab, ein Programm „empfangen“ zu können. Diese ist dann nicht gegeben, wenn das Programm, obwohl technisch verbreitet, in der konkreten Empfangssituation aufgrund technischer Spezifikationen (Verschlüsselung) nicht gesehen werden kann.

Von der technischen Reichweite und dem Empfang zu unterscheiden ist die tatsächliche Auffindbarkeit der regionalen Fensterprogramme. Hier können diese vor allem auch mit ihren jeweiligen nationalen Trägerprogrammen konkurrieren, die in der Regel vordere Programmplätze belegen. Die Frage, welchen negativen Einfluss eine mögliche geringere Auffindbarkeit auf die Nutzung der Fensterprogramme besitzt, wird im vorliegenden Bericht nicht erörtert. Sie stellt jedoch ein perspektivisch zunehmendes Problem dar.

1. TECHNISCHE REICHWEITE DER REGIONALFENSTERPROGRAMME RTL WEST UND SAT.1 NRW IN NRW

Unter der technischen Reichweite wird als absolute Zahl und im prozentualen Verhältnis zur Gesamtzahl die Anzahl der Fernsehhaushalte in NRW verstanden, in denen für den terrestrischen Empfang, für den Empfang per Breitbandkabelnetz (BKN), per Satellitenschüssel oder Internetprotokoll (IPTV) folgende technische Voraussetzungen vorliegen:

- Verfügbarkeit des technischen Signals in ausreichender Qualität
 - DVB-T2: örtliche Lage im Versorgungsgebiet
 - BKN: Haushalt ist angeschlossen
 - Satellit: Haushalt liegt im Footprint des Satelliten
 - IPTV: Haushalt ist Kunde eines IPTV-Anbieters
- Vorhandensein eines Empfangsgerätes mit Zugang zum technischen Signal
 - DVB-T2 für DVB-T2 HD geeignetes Fernsehgerät oder STB, angeschlossen an Antenne oder Verteilanlage
 - BKN: für DVB-C geeignetes Empfangsgerät oder STB, angeschlossen an BKN
 - Satellit: für DVB-S2 geeignetes Fernsehgerät oder STB, angeschlossen an Antenne oder Verteilanlage
 - IPTV: für IPTV geeignete STB, angeschlossen an IP-Anschluss

Diese Definition entspricht der Definition der technischen Reichweite der KEK.

Der Begriff „Technische Reichweite“ konnte zu Zeiten des analogen terrestrischen Fernsehens noch alleine an der technischen Versorgungsqualität des elektromagnetischen Feldes am Empfangsort festgemacht werden. Denn es konnte davon ausgegangen werden, dass in einem Fernsehhaushalt eine angemessene Empfangsvorrichtung (sog. zumutbare Empfangsantenne gem. FTZ-Richtlinie) und ein Fernsehgerät, das die einschlägigen technischen Normen zum Empfang eines analogen Fernsehsignals erfüllt, vorgehalten werden.

Mit Hinzukommen weiterer Distributionswege und -technologien reicht die technische Versorgungsqualität des Empfangssignals als alleiniges Kriterium für die faktische Nutzbarkeit nicht mehr aus. Die KEK-Definition der technischen Reichweite stellt daher neben der Verfügbarkeit eines technisch ausreichenden Sendesignals auf die faktische Nutzbarkeit ab, die bei Vorhandensein des zur Verarbeitung des Sendesignals notwendigen Empfangsgerätes als gegeben angesehen wird.

1.1 Vielfalt der technischen Verbreitungswege

Für die gemäß Digitalisierungsbericht 2018 8,349 Millionen Fernsehhaushalte in Nordrhein-Westfalen stehen folgende Empfangswege (in örtlich unterschiedlicher Anzahl) zur Auswahl: terrestrische Verbreitung, Satelliten-Verbreitung, Verbreitung über TV-Kabelnetze (BKN) und Verbreitung via Internetprotokoll (IPTV).

1.1.1 Terrestrisches Fernsehen

Bei der digitalen terrestrischen Verbreitung wurde ab März 2017 mit der Umstellung auf den neuen Übertragungsstandard DVB-T2 begonnen, der den bis dahin genutzten Standard der ersten Generation digitaler Fernsehnetze (DVB-T) bis Frühjahr 2019 ablösen soll. In NRW wurde in den Regionen (Köln-Bonn und Düsseldorf/Ruhrgebiet), in denen auch bisher schon privatwirtschaftliche Fernsehprogramme über DVB-T verbreitet wurden, die Umstellung auf DVB-T2 bereits 2017 vollzogen. Im Jahr 2018 fand ein weiterer Ausbau der Versorgung privater Programme über DVB-T2 auch in den Regionen Münsterland und Ostwestfalen/Lippe statt. Dort waren bisher mit DVB-T nur öffentlich-rechtliche Programme verbreitet. Eine Erschließung der Region Südwestfalen für private Veranstalter ist bisher nicht vorgesehen.

Bei DVB-T2 HD werden die Regionalfensterprogramme RTL West und SAT.1 NRW in HD-Qualität übertragen. Der Digitalisierungsbericht 2018 weist für NRW 0,758 Millionen DVB-T2 HD-Haushalte aus.

1.1.2 Satellitenverbreitung

Die Regionalfensterprogramme werden mit Hilfe von Satellitenschüssel und entsprechendem Receiver in SD-Qualität unverschlüsselt verbreitet. Allerdings werden über Satellit auch die Hauptprogramme RTL und SAT.1 (ohne die Regionalfenster) unverschlüsselt in SD-Qualität ausgestrahlt. Die verschlüsselte Ausstrahlung in HD-Qualität erfolgt ohne die Regionalfenster. Die HD-Programme belegen in der Regel besser auffindbare Programmplätze. Dieser Umstand ist für die Bewertung der technischen Reichweite irrelevant, findet aber bei den Anregungen zur Verbesserung der Auffindbarkeit der Regionalfensterprogramme in Punkt 3. dieses Berichtes Berücksichtigung. Die gemäß des Digitalisierungsberichtes 2018 3,837 Millionen Satellitenhaushalte in NRW zählen somit zur Reichweite der Regionalfensterprogramme.

1.1.3 Verbreitung über Breitbandkabelnetze (BKN)

In Nordrhein-Westfalen bedienen die drei großen Betreiber von Breitbandkabelnetzen (Unitymedia, NetCologne, Zuhause-Kabel[Telekom]) schätzungsweise 90 Prozent der Kabelkunden. Daneben gibt es eine Vielzahl kleinerer Netzbetreiber. Erst ab einer Anzahl von 500 angeschlossenen Teilnehmern ist eine Anzeige bei der Landesanstalt für Medien NRW vorgesehen. Nur in diesen Fällen verfügt die Landesanstalt für Medien NRW über genaue Kenntnisse. Die der Plattformregulierung unterliegenden großen Anbieter und – soweit bekannt – die Betreiber der angezeigten kleineren Anlagen erfüllen die Anforderungen der Weiterverbreitung der Regionalfensterprogramme, und zwar sowohl bei analoger als auch bei der digitalen Verbreitung in SD-Qualität.

Bei der Übertragung in HD-Qualität ist bisher lediglich Unitymedia dazu übergegangen, die Regionalfensterprogramme verschlüsselt zu verbreiten.

Damit zählen alle ausgewiesenen 3,374 Millionen Kabelhaushalte in NRW zur technischen Reichweite der Regionalfensterprogramme. Aufgrund der Dunkelziffer nicht angezeigter Anlagen muss ein Abschlag von fünf Prozent (das sind 0,17 Millionen Haushalte) veranschlagt werden.

1.1.4 Verbreitung über IPTV

Beide Regionalfensterprogramme werden über IPTV in SD-Qualität angeboten. Die gemäß Digitalisierungsbericht 2018 ausgewiesenen 0,822 Millionen IPTV-Haushalte zählen daher zur Reichweite der Regionalfensterprogramme. Die Darstellung im EPG ist allerdings bei Sat.1 NRW z. T. inkonsistent. Sie weist beim IP-Anbieter MagentaTV im Zeitfenster des Regionalfensterprogramms auf die im Hauptprogramm stattfindende Sendung hin, anstatt die Sendungsinformationen des Fensterprogramms anzuzeigen.

1.2 Abschätzung der technischen Reichweite

Insgesamt ergeben sich für die einzelnen Verbreitungswege folgende Daten:

DVB-T2	0,758	Millionen Haushalte
Satellit	3,837	Millionen Haushalte
BKN	3,374 +0 bis -0,17	Millionen Haushalte
IPTV	0,822	Millionen Haushalte
Summe	8,621 bis 8,791	Millionen Haushalte

Die Summe der Regionalfensterhaushalte, gebildet über die einzelnen Verbreitungswege, übersteigt bereits die Gesamtanzahl der Fernsehhaushalte in NRW (8,349 Millionen), was auf die hohe Zahl an Haushalten mit mehr als einem Empfangsweg zurückzuführen ist. Unterstellt man, dass in nichtangezeigten Breitbandkabelnetzen keine Regionalfensterprogramme gesendet werden, so ergäbe sich aufgrund der Dunkelziffer von 0,17 Millionen derartiger Fernsehhaushalte immer noch eine technische Reichweite von 8,179 Millionen, was etwa 98 Prozent aller Fernsehhaushalte in NRW entspricht. Somit beläuft sich die technische Reichweite für die TV-Regionalfensterprogramme in Nordrhein-Westfalen auf mindestens 98 Prozent.

2. EMPFANG DER REGIONALFENSTERPROGRAMME RTL WEST UND SAT.1 NRW IN NRW

Die Landesanstalt für Medien NRW hat gemäß § 88 Abs. 11 des nordrhein-westfälischen Landesmediengesetzes den Auftrag, jährlich nicht nur über die technische Reichweite, sondern auch über den Empfang von TV-Fensterprogrammen zu berichten.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff Empfang keine rein technische Größe darstellt, sondern die faktische technische Nutzbarkeit des jeweiligen Fernsehhaushaltes bedeutet. Der in diesem Sinne definierte Empfang eines Programmes meint somit neben der Verfügbarkeit eines Empfangssignals auch die Aktivierung einer ggf. erforderlichen Dechiffriereinrichtung, um so beispielsweise auch verschlüsselte Versionen der Regionalfensterprogramme empfangen zu können. Er ist daher keine rein technische Kategorie und unterscheidet sich insofern von der technischen Reichweite.

Bei der Nutzung der Übertragungswege Satellit, Breitbandkabelnetz und IPTV stehen die Regionalfensterprogramme ohne weitere Aktivierungen zur Verfügung und können nach Auswahl des entsprechenden Programmplatzes genutzt werden. Bei diesen Verbreitungsarten stimmen technische Reichweite und Empfang überein. Beim terrestrischen Verbreitungsweg DVB-T2 ist dies jedoch anders. Seit Ende März 2017 werden die privaten Fernsehprogramme – und somit auch die Regionalfensterprogramme RTL West und SAT.1 NRW – in HDQualität verschlüsselt übertragen.

In NRW nutzen 0,758 Millionen Haushalte DVB-T2. Ein Empfang ist nur bei solchen DVB-T2-Haushalten gegeben, die dazu auch über Entschlüsselungseinrichtung und Zugangsberechtigung verfügen. Nach Angaben der Plattformbetreiberin gibt es bisher bundesweit eine Million Registrierungen. Umgerechnet auf NRW sind dies etwa 0,34 Millionen Haushalte, die via DVB-T2 HD zur Reichweite der Regionalfensterprogramme beitragen. Reziprok besitzen damit ma-

ximal 0,418 Millionen DVB-T2-Haushalte keine Verschlüsselung für die regionalen Fenster (die Nutzung der Fenster über andere Verbreitungswege wird dabei außer Acht gelassen). Damit werden die regionalen Fenster in NRW von mindestens 7,761 Millionen Haushalten empfangen. Dies entspricht einem Anteil von 93 Prozent.

3. FAZIT

Die technische Reichweite der regionalen Fensterprogramme in NRW beträgt mindestens 98 Prozent. Gemäß der Forderung des Rundfunkstaatsvertrages müssen die Regionalfenster bundesweit mindestens 50 Prozent der Fernsehhaushalte erreichen, um auf die Drittsendezeiten angerechnet zu werden. Da die technische Versorgung in NRW nahezu vollständig erreicht ist, wird die KEK vermutlich aufgrund des NRW-Wertes zu keiner anderen Einschätzung als bisher kommen. Der Empfang im Sinne der tatsächlichen Disposition eines Haushaltes, die regionalen Fenster auch empfangen zu können, beträgt mindestens 93 Prozent.

Aus technischer Sicht ist die nahezu vollständige Verbreitung / Abdeckung der beiden regionalen Fensterprogramme in NRW mit ihrem Signal festgestellt worden. Ebenso wichtig für die beiden Fensterprogramme ist die Frage, ob der Nutzer in den vielfältigen Angebotsstrukturen der digitalen Medienwelt auf sie aufmerksam wird. Die Auffindbarkeit von Programmen in der digitalen Welt gewinnt zunehmend an Bedeutung. Sie ist die zentrale Voraussetzung für den Erfolg eines Programms. Die Auffindbarkeit der Programme hat einen direkten Einfluss auf die Nutzung der Programme.

In ihrem letzten Bericht kam die Landesanstalt für Medien NRW zu dem Ergebnis, dass die Auffindbarkeitsbedingungen für die beiden Fensterprogramme unbefriedigend seien. Hintere Platzpositionen, die die Fensterprogramme samt ihrem nationalen Trägerprogramm in der Regel innehatten, erschwerten die Auffindbarkeit deutlich.

Die Auffindbarkeit der regionalen Fensterprogramme hat sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert. Mittlerweile werden in den Kabelnetzen von Unitymedia die HD-Programme von RTL und SAT.1 (inkl. NRW-Fenster) auf vorderen Programmplätzen (RTL HD NRW Platz 3 und SAT HD NRW Platz 4) angezeigt. In den Unitymedia-Kabelnetzen werden zudem keine bundesweiten RTL und SAT.1-Programme mehr eingespeist.

Die Sortierung der RTL bzw. SAT.1-Programme inkl. Fensterprogramme erfolgt bei Satelliten-Receivern bzw. TV-Herstellern i.d.R. alphabetisch. Es gibt aber auch Gerätehersteller, die Endgeräte mit vorgegebener Kanalsortierung in den Navigatoren verkaufen. Eine Erstellung von Favoritenlisten ist jedoch durchweg bei den Endgeräten möglich.

Im IPTV-Netz von Magenta TV (der Telekom) werden die Regionalfenster von RTL und SAT.1 auf einem hinteren Programmblock für lokale, regionale und landesweite Programme angezeigt. Auf dem „Kanal“ 20 wird ein „Lokal TV-Portal“ angezeigt, der auf den lokalen und regionalen Programmbereich verlinkt ist. In diesem Bereich werden sowohl lokale als auch regionale Programme sowie RTL und SAT.1-Landesfenster und öffentlich-rechtliche Regional-Programme (z. B. WDR-Regionalfenster) angezeigt.

Neben der Auffindbarkeit kann auch eine fehlende HD-Ausstrahlung den tatsächlichen Empfang von Fernsehprogrammen ebenso wie den der Fensterprogramme beeinträchtigen. Die Regionalfenster werden mittlerweile über DVB-T2 und im Unitymedia Kabelnetz in HD übertragen.

Über die ASTRA-Satelliten werden die Programme RTL und SAT.1 mit den jeweiligen Landesfenstern unverschlüsselt übertragen und können somit von jedem DVB-Satellitenempfänger frei empfangen werden. Die HD-Programme von RTL und SAT.1 werden hingegen nur über die Plattform HD+ verschlüsselt abgestrahlt. Ein Empfang dieser Programme ist nur nach Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements möglich. Diese Abonnenten, die die Hauptprogramme in HD empfangen können, werden kaum auf SD-Empfang zurückschalten.

Auch im Magenta TV sind die Regionalfenster mit ihrem jeweiligen Trägerprogramm in SD-Qualität vertreten, allerdings ohne zusätzliche Abokosten. Die HD-Programme von RTL und SAT.1 beinhalten das bundesweite Programm. Die beiden Programme werden allerdings nur nach Abschluss eines kostenpflichtigen Abonnements (wie bei HD+) freigeschaltet.

Der Fachausschuss I der Landesmedienanstalten hat schon im vorletzten Jahr deutlich gemacht, dass die Nichtverbreitung der RTL-Fenster in HD nicht dem Ansinnen des Rundfunkstaatsvertrages entspricht.

Zudem existiert noch eine fünfprozentige „Dunkelziffer“ innerhalb der Kabelanschlüsse von kleinen Wohnanlagen (siehe 1.1.3), bei denen die Landesanstalt für Medien NRW nicht weiß, ob die Regionalfenster tatsächlich eingespeist werden. Sobald sie von der Nichtverbreitung der Fenster in einzelnen Kabelanlagen in Kenntnis gesetzt wird, wird sie dafür Sorge tragen, dass der gesetzlichen Verpflichtung zur Einspeisung entsprochen wird.

Impressum

Herausgeber:

Landesanstalt für Medien NRW

Zollhof 2

D-40221 Düsseldorf

T +49 211 77007-0

F +49 211 727170

info@medienanstalt-nrw.de

www.medienanstalt-nrw.de

24.01.2018